

**Amt Süderbrarup**  
**Der Amtsvorsteher**  
**- Örtliche Ordnungsbehörde -**

---

Amt Süderbrarup, Postfach 1120, 24389 Süderbrarup

24392 Süderbrarup  
Königstraße 5 (am Marktplatz)  
Telefon: 04641/78-0  
Telefax: 04641/78-66  
Ansprechpartner/in  
Herr Herges      Frau Stötzer  
Durchwahl 04641/78-10      78-20  
E Mail: [ordnungsamt@amt-suederbrarup.de](mailto:ordnungsamt@amt-suederbrarup.de)  
Sprechstunden  
Mo., Di., Do. und Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr  
montags zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr  
(mittwochs keine Sprechstunden)

Az:  
(Bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr unbedingt angeben!)

**BREITBANDVERSORGUNG im**  
**Amt Süderbrarup**

**Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren**

**Amt Süderbrarup**  
**Königstraße 5**  
**24392 Süderbrarup**

**1. Kommunale Gebietskörperschaft**

**1.1. *Name, Adresse, Kontaktstelle***

Amt Süderbrarup  
Herr Peter Clausen  
Königstraße 5  
24392 Süderbrarup  
[p.clausen@amt-suederbrarup.de](mailto:p.clausen@amt-suederbrarup.de)  
Tel.: 04641 /7826  
Fax: 04641 /7833

**1.2. *Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses***

Die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden NGA-Breitbandinfrastruktur mit einer Bandbreite von mindestens 50 Mbit/s und mehr, und somit eine deutlichen Verbesserung des Up- und Downloads beim Endkunden. Zielgebiet dieser Maßnahme sind die weißen NGA-Flecken in den Gemeinden des Amtes Süderbrarup.

Das Amt Süderbrarup ist bereit, sofern kein Anbieter in der Lage ist, den Ausbau kostendeckend durchzuführen, eine Beihilfe zum Aufbau der zukunftssicheren Breitbandinfrastruktur auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung gemäß den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30) zur Deckung einer

Wirtschaftlichkeitslücke zu leisten.

Die in der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung [Staatlichen Beihilfe Nr. SA.38348 (2014/N) – Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland (Genehmigung der Europäischen Kommission C (2015)4116 vom 15.06.2015), (NGA-RR Bund)] enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung von Projekten nach Nummer 2.3 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum verbindlich.

Weiterhin wird eine Förderung auf Basis der Leitlinien des Breitbandförderprogramms des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) angestrebt.

## 2. Gegenstand der Zuwendung

### 2.1. Bezeichnung

Das Amt Süderbrarup bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit NGA-Anschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; *nicht* um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Unterlagen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Das Amt Süderbrarup behält sich die Gewährung einer Zuwendung vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der unterversorgten Gebiete sind als Anlage beigefügt.

Nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund des durchgeführten Markterkundungsverfahrens gem. §4 NGA-Rahmenregelung liegen die Bandbreiten im Zielgebiet unterhalb von 30 MBit/s und eine Erschließung durch den Markt ist in den kommenden 3 Jahren nicht zu erwarten.

### 2.2. Kurze Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhabengebiet:

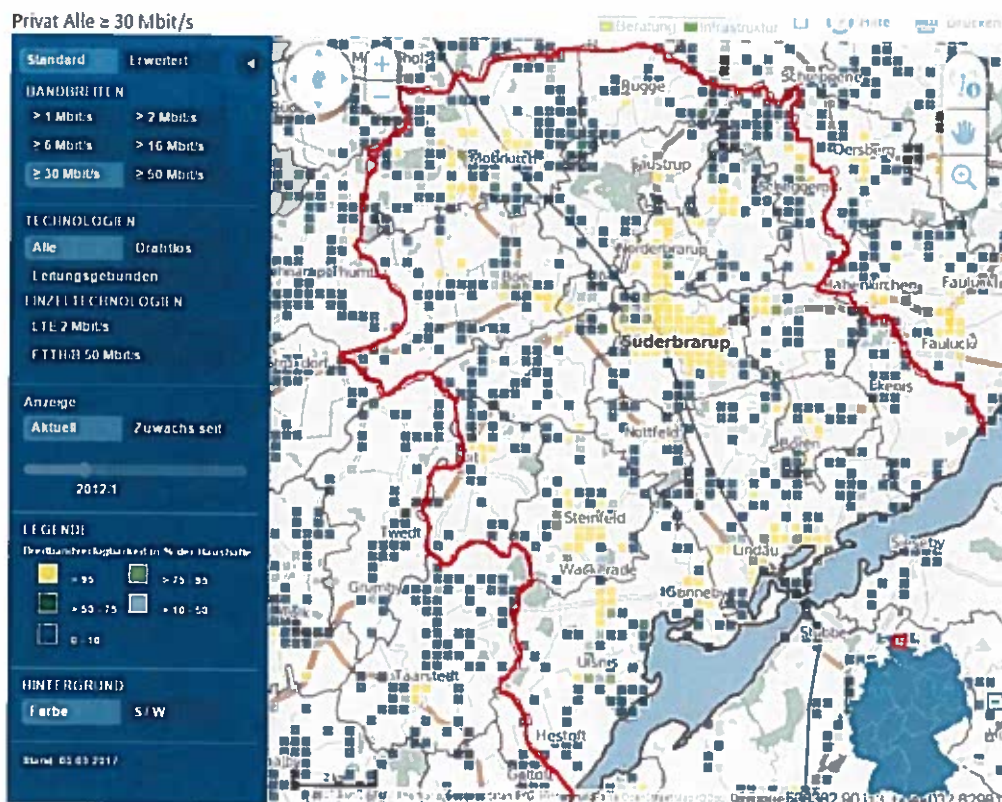
Amt Süderbrarup mit den Gemeinden:

In den Gemeinden des Amtes Süderbrarup im Kreis Schleswig-Flensburg sind ca. 4503 Adressen angesiedelt.

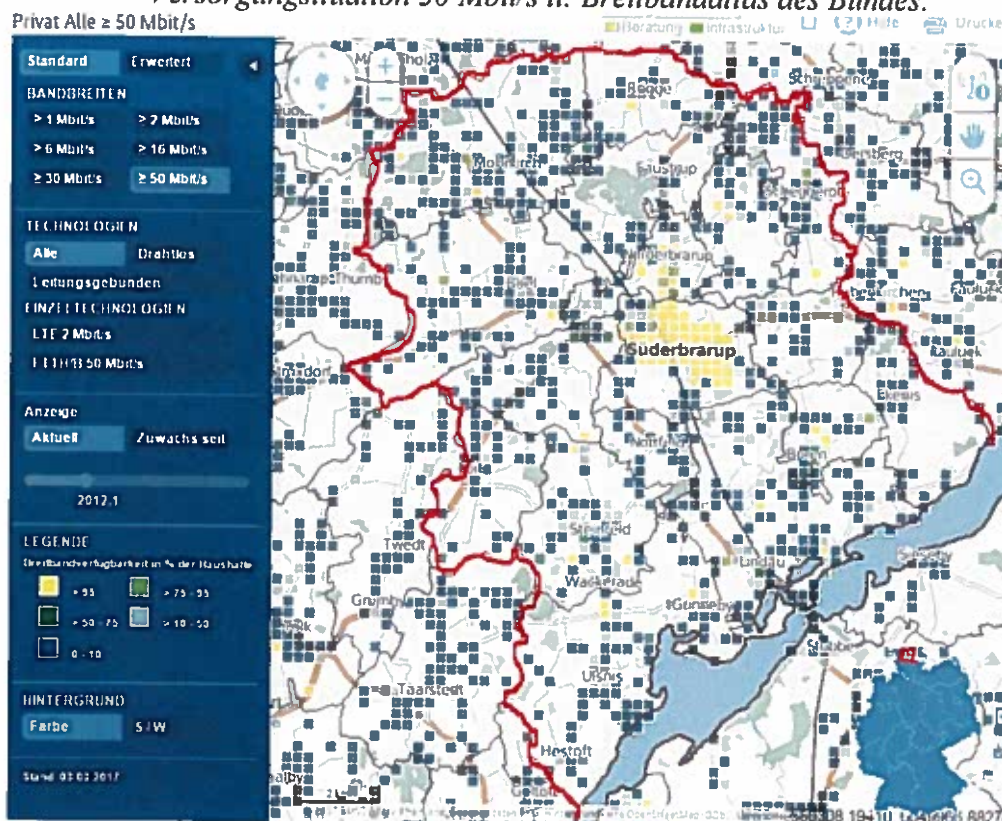
Nr.	Gemeinde	Adressen Gesamt
1	Böel	275
2	Boren	632
3	Brebel	131
4	Dollrottfeld	104
5	Loit	97
6	Mohrkirch	407
7	Norderbrarup	253
8	Nottfeld	48
9	Rügge	82
10	Saustrup	70
11	Scheggerott	158
12	Steinfeld	246
13	Süderbrarup	1521

14	Ulsnis	402
15	Wagersrott	77

Davon sind nach Auswertung der Markterkundung noch ca. 1420 Adressen unterversorgt. (weniger wie 30 Mbit/s).



### Versorgungssituation 30 Mbit/s lt. Breitbandatlas des Bundes:



### Versorgungssituation 50 Mbit/s lt. Breitbandatlas des Bundes:

An der unter 1.1 angegebenen Stelle kann eine auf Basis des Markterkundungsverfahrens erstellte Versorgungsübersicht angefordert werden.

Ziel des Vorhabens ist eine flächendeckende NGA-Breitbandversorgung für das Vorhabengebiet. Nach Abschluss der Maßnahme sollen für 100% der Haushalte mindestens 50 Mbit/s und für mindestens 98% der Haushalte Bandbreiten von 100 MBit/s und mehr im Download gewährleistet werden. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

Dabei sollen die NGA-Anschlüsse sowohl den privaten als auch gewerblichen Endkunden die geforderten Bandbreiten bieten. Für die gewerblichen Kunden muss flächendeckend eine Versorgung mit symmetrischen Bandbreiten von mindestens 50 Mit/s verfügbar sein.

Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich willkommen und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Die zu errichtende Breitbandinfrastruktur soll so ausgestaltet sein, dass diese sofort, aber auf jeden Fall zu einem späteren Zeitpunkt zu einer noch höheren Qualitätsstufe (z. B. FTTB/FTTH) ausgebaut und erweitert werden kann. Insoweit gilt es auch sicherzustellen, dass mit Anschluss weiterer Teilnehmer keine Bandbreitenverringerung für die übrigen Nutzer einhergeht.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung detailliert darzustellen sowie Angaben zu den technisch mindestens erreichbaren Bandbreiten beim Endkunden und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. umfassende Angaben zu den förderfähigen Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen (auch durch vorhandene Kunden) sowie eine detaillierte Aufstellung der Betriebskosten für einen Zeitraum von 7 Jahren. Für die Darstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung kann die von der (Atene KOM GmbH) veröffentlichte Excel-Kalkulationsdatei verwendet werden. Es ist die Backbone-Anbindung (per Funk oder Glasfaser) sowie die Anbindung der Gebäude per Funk, per Kupfer (TAL) oder per Glasfaser anzugeben. Die Vorgaben der GIS-Nebenbestimmungen des Bundes (Version 3.1) nach Ziffer 2.1 "Bei der Antragstellung", das Materialkonzept sowie Dimensionierungsbestimmungen sind anzuwenden. Außerdem sind die technisch mindestens erreichbaren (nicht „bis zu“) Übertragungsraten bei den Endkundenanschlüssen für folgende Staffelung anzugeben:

>= 50 Mbit/s	%
>= 100 Mbit/s	%
>= 200 Mbit/s	%

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag aus der Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs (für einen Zeitraum von sieben Jahren), so stellt das Amt Süderbrarup eine finanzielle Förderung zur Schließung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe des Punktes 3.1 der Bundesförderrichtlinie in Aussicht.

Die Höhe der Beihilfe zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke ist maximal auf die Investitionskosten begrenzt.

Die gewährten Beihilfen sollen ausschließlich zur Erstellung eines NGA-Netzes verwendet werden, welches im Eigentum eines Unternehmens steht. Der jeweilige Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur unter Nutzung der Beihilfen zu errichten und das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und für eine Mindestdauer von 7 Jahren zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern Zugang auf Vorleistungsebene für mind. 7 Jahre zu gewähren.

Das Amt Süderbrarup behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 1-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

### **3. Sonstige Informationen**

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung unter Beachtung der Ziffer 2.1 "Bei der Antragstellung" der GIS-Nebenbestimmungen des Bundes (Version 3.1).

Eine Karte des Zielgebiets mit den Ergebnissen des Markterkundungsverfahrens und die Excel Datei zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke sind bei der unter 1.1 benannten Stelle anzufordern. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

### **4. Weiteres Verfahren**

#### **4.1. Auswahlverfahren**

Dieses Interessenbekundungsverfahren dient dem Amt Süderbrarup zur Orientierung und Festlegung der weiteren Schritte zum Breitbandausbau. Es wird keine Vergabe auf Basis des IBV erfolgen. Zur Vergabe von Ausbaufträgen wird voraussichtlich ein öffentliches Vergabeverfahren durchgeführt.

Das Auswahlverfahren muss unter Beachtung der besonderen Anforderungen der NGA-Rahmenregelung, den Breitbandleitlinien der EU (2013/c 25/01) und der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

Danach ist der auszuwählende Bewerber unter anderem dazu verpflichtet, im geförderten Netz für einen Mindestzeitraum von 7 Jahren einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt ist durch die EU-Kommission vorab genehmigen zu lassen. Die Genehmigung muss spätestens zur Inbetriebnahme des zu errichtenden Netzes vorliegen.

#### **4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen**

Die Angebote sind bis zum 12.05.2017 schriftlich an die unter 1.1 benannte Stelle einzureichen.

Süderbrarup den 07.04.2017

  
(Detlefsen)

Amtsvorsteher